

Leseprobe

Berufliche Schulen Berufsschule

Innovatives
Bildungssesvice

Umsetzung der Lernfeld-Lehrpläne

Friseur/in
1. Ausbildungsjahr
Lernfeld 5
Haare schneiden

Landesinstitut für Schulentwicklung

für Schulentwicklung

www.ls-bw.de

und Evaluation

best@ls.kv.bwl.de

Qualitätsentwicklung

Schulentwicklung und empirische Bildungsforschung

Bildungspläne

Stuttgart 2008 ■ H – 08/20

Redaktionelle Bearbeitung

Redaktion: Wolfgang Kennel, LS Stuttgart

Autoren: Alice Hagg, Gewerbliche Schule Überlingen

Susanne Harfst, Balthasar-Neumann-Schule Bruchsaal Victoria Hartmann, Justus-von-Liebig-Schule Mannheim Yvonne Kessler, Oscar-Walcker-Schule Ludwigsburg Gunter Ochsenwadel, Gewerbliche Schule Lahr Sabine Schöffler, Gerdrud Luckner Gewerbeschule Gisela Sippl, Oscar-Walcker-Schule Ludwigsburg Petra Stechele, Claude-Dornier-Schule Friedrichshafen Margot Teufel, Gottlieb-Daimler-Schule II Sindelfingen

Stand: Mai 2008

Impressum

Herausgeber: Landesinstitut für Schulentwicklung (LS)

Rotebühlstraße 131, 70197 Stuttgart

Fon: 0711 6642-0 Internet: <u>www.ls-bw.de</u> E-Mail: best@ls.kv.bwl.de

Druck und Vertrieb:

Landesinstitut für Schulentwicklung (LS) Rotebühlstraße 131, 70197 Stuttgart

Fax: 0711 6642-108

Fon: 0711 66 42-167 oder -169 E-Mail: <u>best@ls.kv.bwl.de</u>

Urheberrecht:

Inhalte dieses Heftes dürfen für unterrichtliche Zwecke in den Schulen und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vervielfältigt werden. Jede darüber hinausgehende fotomechanische oder anderweitig technisch mögliche Reproduktion ist nur mit Ge-

nehmigung des Herausgebers möglich.

Soweit die vorliegende Publikation Nachdrucke enthält, wurden dafür nach bestem Wissen und Gewissen Lizenzen eingeholt. Die Urheberrechte der Copyrightinhaber werden ausdrücklich anerkannt. Sollten dennoch in einzelnen Fällen Urheberrechte nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte an den Herausgeber. Bei weiteren Vervielfältigungen müssen die Rechte der Urheber beachtet bzw. deren Genehmigung eingeholt werden.

© Landesinstitut für Schulentwicklung, Stuttgart 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 1.1 Intention 1.2 Anmerkungen der Redaktion	Seite 3 4 5
 Ganz einfach zum Nachdenken 1 Fragen 2 Aussagen Neue Wege basierend auf alter Tradition Anforderungen an Schüler und Geselle heute 	6 6 7 8 e und morgen 9
3. Aufbau der Handreichung	10
4. Die Ziele im Lernfeld 5	11
 Beispiel: Haare schneiden Übersicht über mögliche Lernsituationen (Schriber Lernsituationen mit Zielen und Inhalten(Schriber) Lernsituationen mit Zielen und Inhalten(Schriber) Zuordnungskontrolle) Konkreter Unterricht (Schritt 3) (einschl. Anlagen) 	·
6. Anhang 6.1 Auszug aus der Verordnung über die Berufsa	•
Friseur/in vom 11.09.2007 6.2 Hinweise auf Lernfeld-Literatur im Internet ur	115 nd Lernfeldgrundlagen 120

1. Vorwort

1.1 Intention

Die neuen KMK-Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule sind in Lernfelder gegliedert.

Lernfelder sind mächtige Einheiten, die **auf einer A4-Seite** Vorgaben für ca. 80 Unterrichtsstunden festlegen.

In Bildungsgangkonferenzen sollen die Lernfelder auf regionale Gegebenheiten übertragen werden.

Die vorliegende Handreichung wurde als Hilfe für o.g. Bildungsgangkonferenzen und Lehrer allgemein konzipiert.

Die Autoren erhielten folgende Eckwerte für ihre Arbeit:

- die Lernfelder 1-5 sind in "handhabbare" Lernsituationen aufzuteilen, jeweils nur mit Bezeichnungen und Stundenangaben,
- die Lernsituationen sind mit Zielformulierungen und Inhalten zu versehen und
- mindestens eine Lernsituation ist als vollständige Unterrichtseinheit auszuarbeiten.

Dadurch ist die Handreichung einerseits eine Hilfe zur Lösung der konzeptionellen Aufgaben einer Bildungsgangkonferenz und andererseits eine Hilfe zur direkten Umsetzung des Lernfeldkonzeptes im Unterricht.

1.2 Anmerkungen der Redaktion

Die vorliegende Handreichung wurde in knapp 4 Monaten zusammengestellt und erhebt keinen Anspruch auf irgendein Attribut.

Sie ist eine Hilfe von Kollegen für Kollegen, die im Berufsfeld Körperpflege Unterricht nach Lernfeldlehrplänen erteilen.

Zu den ersten 5 Lernfeldern wurde mindestens ein Unterrichtsvorschlag bearbeitet.

Der Leser muss ein gewisses Lernfeld-Verständnis besitzen, denn in der vorliegenden Handreichung wird das Lernfeldkonzept nicht extra erklärt. Lernfeldgrundlagen lassen sich den KMK-Handreichungen zur Rahmenlehrplanarbeit (15.09.2000) entnehmen. (Siehe dazu: http://www.kmk.org)

Auf die pünktliche Verwendung der weiblichen und männlichen Form von Personen wurde verzichtet, damit die Texte schnell und übersichtlich zu handhaben sind.

Die Bezeichnungen Zeitrichtwert, Stunden und Stdn. sind Richtwerte für die Anzahl der Unterrichtsstunden.

Diese Handreichung

- zeigt auf, wie Lernfeldunterricht aufgebaut wird
- gibt Beispiele für die Unterrichtsgestaltung im Lernfeld
- veranschaulicht die Vielfalt handlungsorientierten Unterrichtens
- gibt Hilfen für die neue Kompetenzerfassung
- darf verändert werden
- erhebt keinen Anspruch auf Genialität alles darf verbessert werden
- ist durch das Copyright sehr eingeschränkt in der Verwendung von Beispieldarstellungen

ist Ihnen hoffentlich eine anschauliche Hilfe, die Sie zu eigenen Ideen und Veränderungen anregt und neuen Spaß am Unterrichten mit sich bringt.

2. Ganz einfach zum Nachdenken

2.1 Fragen

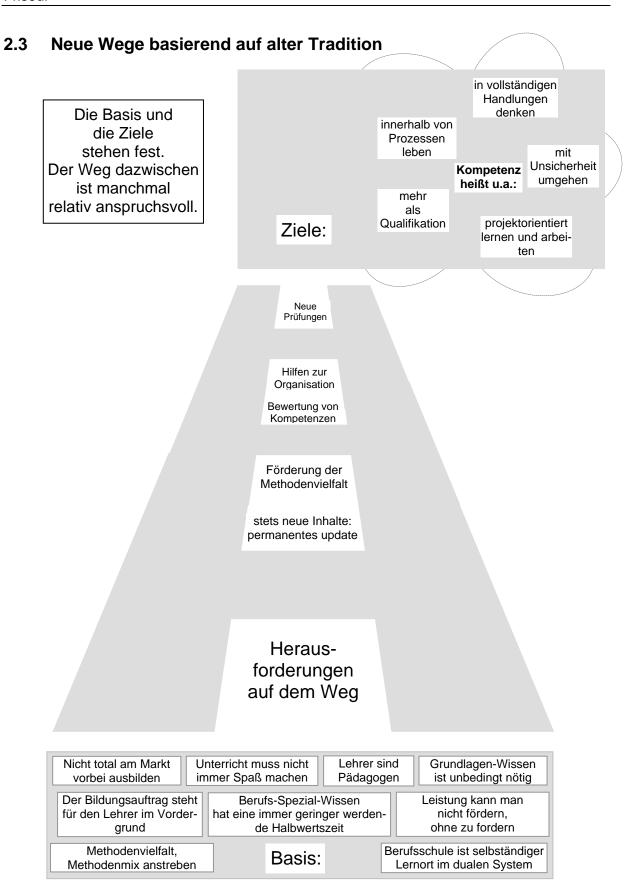
Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in aller Ruhe.

- Wie viel seines Wissens hat ein Schüler nach 2 Jahren noch parat?
- Wie viele Schüler sind nach 3 Jahren noch im erlernten Beruf tätig?
- Wie viel nutzt der Berufsschul-Wissensvorrat, der über Grundlagenwissen hinausgeht, wenn die Halbwertszeit für neues Wissen ständig geringer wird?
- Wie sinnvoll ist es, Spezialwissen in der Berufsschule anzuhäufen?
- Wie viele Schüler lehnen "Lernen auf Vorrat" ab und fragen immer:
 "Wozu brauch ich das?"
- Welche "Dinge" kann/muss man einem Schüler nahe bringen, die ihm später auch in einem neuen Beruf – weiterhelfen?
- Wie viele Kollegen können genügend Methoden, Unterrichts- und Sozialformen einsetzen, um die Lernfeld-Konzeption umsetzen zu können?
- uvm.

2.2 Aussagen

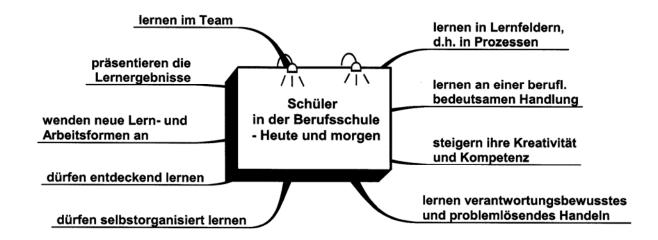
Prüfen Sie bitte, ob Sie mit den folgenden Aussagen übereinstimmen.

- Der Berufsschulunterricht in den letzten 25 Jahren hat sich bewährt, er war für diesen Zeitabschnitt gut und gültig.
- Nach Abschluss seiner Ausbildung steht der Berufsanfänger an der Schwelle einer bewegten Zukunft.
 - Wie viele Jahre sein Wissen ausreicht, oder wie oft er den Arbeitsplatz wechseln wird, kann ihm keiner sagen.
- Wer selbstorganisiert lernen und arbeiten kann ist relativ unabhängig, denn handlungskompetente Mitarbeiter werden heute überall gesucht.
- Die geforderte Handlungskompetenz wird durch projekthaften Unterricht gefördert.
- Lernfeldunterricht ist ein aufgaben- und problemgesteuerter Prozess. Er kann durch alle Formen des Unterrichts gestützt werden. Dabei hat der Frontalunterricht genauso wie der Gruppenunterricht seine Berechtigung.
- Viele der neu eingesetzten Methoden und Unterrichtsformen sind den meisten Schülern unbekannt und müssen möglichst im ersten Jahr anhand von einfachen Themen erst erlernt werden.
- Das Lernfeldkonzept mit seinem handlungsorientierten Fundament lässt sich nicht von heute auf morgen umsetzen, sondern nur so schnell wie man kann.

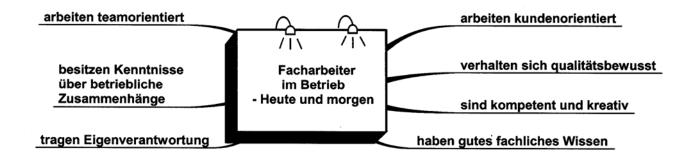


Von der Basis über nicht vorgegebene Wege hinauf zu angestrebten Zielen.

2.4 Anforderungen an Schüler und Gesellen heute und morgen



Für die ständige Weiterentwicklung im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Leben muss der Schüler Handlungskompetenz erwerben und vertiefen.



Taylorismus ist nicht mehr zukunftsfähig.

3. Aufbau der Handreichung

Die ausführlichen Beispiele in der Sammlung wurden jeweils in 3 Schritten entwickelt.

1. Schritt

Das mächtige Lernfeld wird in überschaubare Lernsituationen unterteilt. Dadurch entsteht eine Liste mit der Abfolge von aufeinander aufbauenden Lehr/Lernarrangements.

2. Schritt

Die Ziele und Inhalte aus dem Lernfeld werden auf die Lernsituationen verteilt, wenn nötig ergänzt und mit Bemerkungen versehen.

Dadurch stehen "kleine, überschaubare Lernfelder" zur Verfügung.

3. Schritt

Zu mindestens einer Lernsituation wird ein realer Unterrichtsablauf geschildert d. h. ein Beispiel wird beschrieben, das die konzeptionellen Teile der Unterrichtsvorbereitung deutlich macht.

Zum Schluss folgen hilfreiche Blätter zum Unterrichtsablauf als Anlagen.

4. Die Ziele im Lernfeld 5

Berufstheorie (BT) + Werkstatt (BTW) Lernfeld 5: Haare schneiden 1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert 60

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Haarschneidekonzepte und führen Haarschnitte und die Formung des Bartes durch.

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln den Frisurenwunsch mit Hilfe von Anschauungsmitteln und stellen beeinflussende individuelle Gegebenheiten für den Haarschnitt bzw. die Bartformung fest. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie aktueller Fachinformationen und Frisurentrends bzw. Bartformen entwickeln sie ein Haarschneidekonzept hinsichtlich der Schnittform und Struktur des zu erstellenden Haarschnitts, der Arbeitsweise und Schneidetechniken sowie einzusetzender Arbeitsmittel. Sie begründen ihren Vorschlag und erläutern dem Kunden Möglichkeiten zur Gestaltung unterschiedlicher Frisuren auf der Basis des jeweiligen Haarschnitts.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten den Arbeitsplatz vor oder beheben Mängel. Sie führen den geplanten Haarschnitt durch und setzen die Arbeitsmittel unter Berücksichtigung hygienischer, ergonomischer und sicherheitstechnischer Aspekte ein. Im Fall der Versorgung von Schnittverletzungen beachten sie den Gesundheitsschutz. Sie überprüfen das Schneideergebnis, identifizieren Ursachen von Schnittfehlern und führen Korrekturen aus. Sie reflektieren die durchgeführten Arbeiten hinsichtlich der Vorgehensweise und der Arbeitstechniken, entwickeln Handlungsalternativen und begründen ihre Entscheidungen.

Die Schülerinnen und Schüler reinigen und pflegen oder entsorgen die eingesetzten Materialien und Arbeitsmittel unter Beachtung des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit.

Die Schülerinnen und Schüler kalkulieren die Kosten für die Anschaffung einer Erstausstattung zur Durchführung von Haarschnitten. Sie ermitteln die Lohnkosten als Hauptkostenfaktor für Kinder-, Damen- und Herrenhaarschnitte bzw. die Formung des Bartes.

Berufstheorie (BT)+Werkstatt (BTW)

Lernfeld 5: Haare schneiden

1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert 60

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler...

entwickeln Haarschneidekonzepte

führen Haarschnitte und die Formung des Bartes durch

ermitteln den Frisurenwunsch mit Hilfe von Anschauungsmitteln und

stellen beeinflussende individuelle Gegebenheiten für den Haarschnitt bzw. die Bartformung **fest**.

entwickeln, unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse sowie aktueller Fachinformationen und Frisurentrends bzw. Bartformen, ein Haarschneidekonzept hinsichtlich der Schnittform und Struktur des zu erstellenden Haarschnitts, der Arbeitsweise und Schneidetechniken sowie einzusetzender Arbeitsmittel

begründen ihren Vorschlag und

erläutern dem Kunden Möglichkeiten zur Gestaltung unterschiedlicher Frisuren auf der Basis des jeweiligen Haarschnitts

bereiten den Arbeitsplatz vor oder

beheben Mängel

führen den geplanten Haarschnitt durch

setzen die Arbeitsmittel unter Berücksichtigung hygienischer, ergonomischer und sicherheitstechnischer Aspekte **ein**

beachten im Fall der Versorgung von Schnittverletzungen den Gesundheitsschutz **überprüfen** das Schneideergebnis und

identifizieren Ursachen von Schnittfehlern

führen Korrekturen aus

reflektieren die durchgeführten Arbeiten hinsichtlich der Vorgehensweise und der Arbeitstechniken

entwickeln Handlungsalternativen und begründen ihre Entscheidungen.

reinigen und

pflegen oder

entsorgen die eingesetzten Materialien und Arbeitsmittel unter Beachtung des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit

kalkulieren die Kosten für die Anschaffung einer Erstausstattung zur Durchführung von Haarschnitten

ermitteln die Lohnkosten als Hauptkostenfaktor für Kinder-, Damen- und Herrenhaarschnitte bzw. die Formung des Bartes.

entwickeln Haarschneidekonzepte

führen Haarschnitte durch

führen Bartformung durch

ermitteln den Frisurenwunsch

ermitteln individuelle Gegebenheiten bzgl. Haarschnitt/ Bartformung

ermitteln Fachinformationen und Frisurentrends

wenden Arbeitsmittel, Schneidetechniken, Arbeitsweisen an

erläutern Stylingmöglichkeiten

bereiten den Arbeitsplatz vor

beheben Mängel am Arbeitsplatz

berücksichtigen Hygiene, Ergonomie und Sicherheit

beachten den Gesundheitsschutz bei Schnittverletzungen

überprüfen das Schneideergebnis

finden Ursachen von Schnittfehlern

führen Korrekturen aus

reflektieren Vorgehensweise und Arbeitstechniken

entwickeln Handlungsalternativen

reinigen und

pflegen oder

entsorgen die eingesetzten Materialien und Arbeitsmittel

(Umweltschutz und Arbeitssicherheit)

berechnen Kosten für die Anschaffung einer Erstausstattung zum Haare schneiden

kalkulieren Lohnkosten

_		
-	riseiii	r

5. Beispiel : Haare schneiden

Schritt 1

_				
_	rı	\sim	١ı	ır
	ı,	זכ	7 L	"

5.1 Übersicht über mögliche Lernsituationen

Lernsituationen (LS) für Berufstheorie (BT) 40		Zeitrichtwert				
	` '	Werkstatt (BTV	` '	20	ВТ	BTW
LS 5.1	Haarschnitte pla	nen und erprok	en		20	8
LS 5.2	Haarschnitte aus	sführen und be	urteile	en	15	10
LS 5.3	Rasuren vorbere	eiten und durch	führe	n	5	2

Die Zeit für Vertiefung und Leistungsfeststellung ist in den ausgewiesenen Zeitrichtwerten enthalten.

Haare schneiden

Schrift 2

6. Anhang

6.1 Auszug aus der Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur vom 11.09.2007

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931), von denen § 4 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1998 (BGBI. I S. 3074, 2006 I S. 2095), von denen § 25 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) und § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Friseur/ Friseurin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe [Nr. 38], Friseur der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.



Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiter (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Die Berufsausbildung zum/ zur Friseur/ Friseurin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Kundenmanagement,
- 1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln,
- 1.2 Betreuen, Beraten und Verkaufen,
- 2. Friseur-Dienstleistungen,
- 2.1 Pflegen des Haares und der Kopfhaut,
- 2.2 Haarschneiden,
- 2.3 Gestalten von Frisuren,
- 2.4 Dauerhaftes Umformen,
- 2.5 Farbverändernde Haarbehandlung,
- 3. Dekorative Kosmetik und Maniküre,
- 4. Betriebsorganisation,
- 4.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe,
- 4.2 Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen,
- 4.3 Qualitätssicherung,
- 4.5 Arbeiten im Team,
- 4.6 Informations- und Kommunikationssysteme,
- Marketing,
- 5.1 Werbung, Präsentation und Preisgestaltung,
- 5.2 Kundenbindung.

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten [Wahlqualifikationen]:

- 1. Pflegende Kosmetik, Visagistik,
- 2. Langhaarfrisuren,
- 3. Nageldesign / -modellage,
- 4. Haarersatz,
- 5. Coloration.

Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 6. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
- 7. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 8. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 9 Umweltschutz
- 10. Schutz der Haut und der Atemwege sowie Hygiene.

§ 4

Durchführung der Berufsausbildung

2. Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne, von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.

Diese Befähigung ist auch in Prüfungen nach den § 5, § 6 und § 7 nachzuweiser

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsfahmer plans einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Die Ausbildungsnachweis wahrend der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis wahrend der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 5

Gesellenprüfung

- Die Gesellenprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinander fallenden Teilen 1 und 2. Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, in Teil 2 der Gesellenprüfung nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 der Gesellenprüfung mit 25 Prozent, Teil 2 der Gesellen-(2)prüfung mit 75 Prozent gewichtet.

§ 6

Teil 1 der Gesellenprüfung

- 3. Teil 1 der Gesellenprüfung soll Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- 4. Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- 5. Teil 1 der Gesellenprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Klassische Friseurarbeit.

Für den Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:

- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Haar und Kopfhaut beurteilen, reinigen und pflegen,
 - b) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren,
 - c) Haare mit klassischen Techniken schneiden,
 - d) Haare mit verschiedenen Umformungstechniken gestalten,
 - e) Geräte, Materialien und Arbeitsmittel auswählen und einsetzen sowie Arbeitsschritte planen und durchführen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren,
 - f) Kunden serviceorientiert betreuen,
 - g) die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und Vorgehensweise begründen kann;
- 2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Ausführen einer klassischen Friseurarbeit an der Dame mit dauerhafter Umformung und zwei Einlegetechniken,
 - b) Ausführen einer klassischen Friseurarbeit am Herren mit fönen;
- 3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe mit situativem Fachgespräch durchführen, schriftliche Aufgabenstellungen lösen sowie ein Prüfungsstück erstellen;
- 4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 270 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe in 210 Minuten einschließlich 10 Minuten situativem Fachgespräch und 60 Minuten schriftlicher Aufgabenstellungen durchgeführt werden. Das Prüfungsstück soll einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten haben.

§ 7
Teil 2 der Gesellenprüfung

(1) Teil 2 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf die ih der Anjage aufgeführter Fertigkeiten. Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- 1. Friseur- und Kosmetikdienstleistungen
- 2.1 Betriebsorganisation und Kundenmanagement,
- 2.2 Friseurtechniken
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den Prüfungsbereich Friseur- und Kosmetikdienstleistungen bestehen folgende Vorgaben:

- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Haare mit modernen Techniken schneiden,
 - b) Haarfarbe in Farbtiefe und -richtung verändern,
 - c) Styling- und Finishtechniken einsetzen,
 - d) kosmetische Behandlungen durchführen,
 - e) Kundenwünsche ermitteln und berücksichtigen,
 - f) Kunden unter Berücksichtigung der Haarqualität und -quantität, der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, ästhetischer Aspekte sowie modischer Trends beraten und das Beratungsergebnis bei der Behandlung umsetzen,
 - g) Behandlungspläne erstellen, dem Kunden erläutern und dokumentieren,
 - Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, organisatorischer, zeitlicher und qualitätssichernde Maßnahmen planen, abstimmen und umsetzen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und beurteilen.
 - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Schutz für Haut und Atemwege, Hygienestandards sowie Belange des Umweltschutzes beachten

kann;

- 2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Ausführen einer modernen Friseurarbeit an der Dame zu einem besonderen Anlass mit einem darauf abgestimmten Make-up,
 - b) Ausführen einer modernen Friseurarbeit am Herren;
- 3. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen sowie ein Prüfungsstück anfertigen. Der Prüfling soll im Rahmen der Arbeitsaufgabe die praktische Aufgabe durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie eine Gesprächssimulation in Form eines Kundenberatungsgespräches führen. Bei der Arbeitsaufgabe sind die in den Wahlqualifikationen § 3 Abs. 2 erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen;
- 4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 315 Minuten. Innerhalb dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe in 270 Minuten einschließlich 10 Minuten Gesprächssimulation und das Prüfungsstück in 45 Minuten durchgeführt werden.
- (4) Für den Prüfungsbereich Betriebsorganisation, Friseurtechniken und Kundenmanagement bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) seine Arbeitsabläufe systematisch planen und bei der Betriebsorganisation sowie der Umsetzung von Marketingmaßnahmen im Salon mitwirken und Maßnahmen zur Qualitätssicherung erläutern,
 - fachliche Zusammenhänge der Haarbehandlung, der Frisurengestaltung und der dekorativen Kosmetik erläutern, Sachverhalte analysieren und bewerten sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen
 - c) kunden- und dienstleistungsorientiert sowie betriebswirtschaftlich handeln,

kann;

- 2. der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen forgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtsehaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufsund Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann
- 2. der Prüfling soll schriftlich praxispezogene Aufgaben bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Die Prüfungsbereiche in Teil 2 sind wie folgt zu gewichten:
- 1. Prüfungsbereich

Friseur- und Kosmetikdienstleistungen 70 Prozent,

2.1 Prüfungsbereich

2.2

Betriebsorganisation und Kundenmanagement 10 Prozent, Prüfungsbereich Friseurtechniken 10 Prozent

- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent
- (7) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
- 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 2. im Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens "ausreichend",
- 3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens "ausreichend",
- 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend"

bewertet worden sind.

(8) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 8 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 01. August 2008 in kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum/Fr seur/zur Fr seurin vom 28. April 1997 (BGBI. I S 36) außer Kraft.

6.2 Hinweise auf Lernfeld-Literatur im Internet und Lernfeldgrundlagen

http://www.kmk.org

Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe.

(Veröffentlichung des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Stand: 15.9.2000)

Handlungsphasen der Lernenden:

Handlungsphasen der Lernenden/Lerngruppe		dazu auf den folgenden Seiten
Informieren Analysieren	 Erfassen der Aufgabenstellung betriebliche Gegebenheiten analysieren Störungen/Fehler beschreiben Ausgangslage beurteilen 	 Assoziationskette Brainstorming Fragen/-bogen /Umfragen Fantasiereise Prioritätenspiel Spinnwebanalyse Kartenabfrage Mind-Mapping Mind-Map zu Mind-Maps 10 Wörter 4-Ecken-Spiel ABC-Methode Kopfstand-Technik
Planen	 Arbeitsplan aufstellen Fächerbeteiligung absprechen Informationsquellen erfassen Formen der Dokumentation und Präsentation absprechen Arbeitsformen planen Zeitrahmen planen 	 Brennpunkt- oder Schneeballmethode Maßnahmenplan Methode 635 (Brainwriting) Thematische Landkarte
Entscheiden	 Gruppenzusammensetzung festl. Arbeitsthemen, Zeitrahmen festl. Dokumentation festlegen Präsentation festlegen Handlungsprodukt festlegen 	 Argumentationsrunde Entscheidungsmatrix Entscheidungstorte Punkten Ein-Punkt-Abfrage Schneeballmethode
Ausführen	 Informationen sichten und bearbeiten Erkundungen durchführen Arbeitsablaufplan aufstellen Ergebnisse zusammen stellen Visualisierung vorbereiten Präsentation vorbereiten Störungen/Fehler beheben Arbeitsprozess dokumentieren Präsentation durchführen 	 Wie funktioniert Gruppenarbeit Hinweise für eine erfolgreiche Gruppenarbeit Gruppen-Zwischenbericht Schriftliche Zusammenfassung Auswertung von Informationsmaterial Informationsbeschaffung durch Protokoll der Erkundung Grundregeln der Präsentation Verfahren für die Präsentation – eine Auswahl
Kontrollieren Bewerten	 Arbeitsergebnisse und Präsentation bewerten 	Einzel-ZwischenberichtBewertung der Gruppenarbeit
Auswerten Reflektieren	Vorgehensweise hinsichtlich ver- schiedener Kriterien auswerten und ggf. Alternativen entwickeln	 Blitzlicht Selbsterklärungs-Eisberg Fischernetz und Teich Auswertungszielscheibe Feldfeedback Schriftliche Auswertungen Na, wie war's? Telegramm Logbuch

Landesinstitut für Schulentwicklung Rotebühlstraße 131 70197 Stuttgart



www.ls-bw.de